

Geschäftsordnung des Elternbeirates Fröbelkindergarten, Weimar

Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Kita, Träger und Elternbeirat

1. Allgemeines

1.1 Vorwort

Die vorliegende Geschäftsordnung beschreibt die Rahmenbedingungen, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen aller Beteiligten in der Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat, Kindergartenteam und Träger. Sie bietet eine Orientierung für neue Elternbeiräte sowie neue Mitarbeiter des Kindergartens, um so die Qualität der Zusammenarbeit zu fördern und zu stabilisieren. Diese Geschäftsordnung unterliegt sich verändernden Rahmenbedingungen. Es ist selbstverständlich, dass Veränderungen in der täglichen Praxis sich in einer Überarbeitung der Geschäftsordnung wieder finden müssen

1.2 Gesetzliche Basis

Der Elternbeirat arbeitet auf der Grundlage von § 10 ThürKitaG und den Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Ziel des Elternbeirates ist die Förderung und Optimierung einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Eltern oder Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Träger.

1.4 Der Elternbeirat vertritt die Eltern und Personensorgeberechtigten des Fröbelkindergartens. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

1.5 Mit dieser Geschäftsordnung gibt sich der Elternbeirat zur Transparenz seiner Arbeit entsprechende Handlungsgrundlagen und den Handlungsrahmen.

2. Zusammensetzung und Wahl des Elternbeirates und Stimmberechtigung

2.1 Die Elternvertreter werden von den Eltern der jeweiligen Kindergarten/Kinderkrippengruppe zu Beginn des neuen Kindergartenjahres gewählt. Der Wahltermin muss vor dem 30. September liegen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern und Personensorgeberechtigten, deren Kind im Fröbelkindergarten angemeldet ist, nicht jedoch Personal des Kindergartens.

- 2.2 Der Elternbeirat setzt sich aus maximal 12 Vertretern (je 2 pro Kindergarten/Kinderkrippengruppe) zusammen. Alle gewählten Elternvertreter und deren Stellvertreter sind stimmberechtigt.
- 2.3 Die Elternvertreter wählen im Elternbeirat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zusätzlich kann zur Entlastung des Elternbeiratsvorsitzenden ein Sprecher für den Stadt Elternrat für Kindergartenkinder und ihre Eltern (STAKKIE) gewählt werden. Zu jeder Sitzung wird ein Schriftführer bestimmt. Das Amt gilt nur für die jeweilige Sitzung.
- 2.4 Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet automatisch bei Ausscheiden des Kindes bzw. am Ende des Geschäftsjahres. Die Tätigkeit als Elternbeirat kann von jedem Mitglied vorzeitig beendet werden. In diesem Fall sollte ein neues Mitglied aus der betreffenden Kindergarten-/krippengruppe gewählt werden

3. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Elternbeirates

- 3.1 Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats umfassen vielfältige Bereiche – nachfolgend eine Auswahl
- Bisherige Elternbeiräte führen neue Mitglieder zusammen mit Träger und Leitung in die rechtlichen Bestimmungen, die konzeptionellen Grundlagen und wichtigen organisatorischen Regelungen ein.
 - Er fördert die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger. Er bemüht sich um regen, offenen Austausch und Stärkung des Vertrauensverhältnisses und des Gemeinschaftsgefühls zwischen den Beteiligten.
 - Er setzt sich mit den konzeptionellen Aussagen und den Belangen der Kindertageseinrichtung auseinander und vertritt diese auch nach außen.
 - Er wird über den Umfang oder eine Veränderung der Personalausstattung rechtzeitig vorher informiert.
 - Er wird jährlich über die Gruppengröße und –Zusammensetzung informiert.
 - Er berät über die Klärung finanzieller Fragen (Haushalt, Essengebühren, usw.), über Maßnahmen zur Veränderung der räumlichen Gestaltung und über die sächliche Ausstattung.
 - Er vertritt Eltern in der Öffentlichkeit (z.B. gegenüber dem Amt für Soziales, Jugend und Bildung, Stakkie).
 - Er organisiert in Kooperation mit der Einrichtung Angebote für Kinder und Eltern.
 - Er unterbreitet Verbesserungsvorschläge.

- Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kindereinrichtungen (Kitas und Schulen) und anderen Institutionen (Altenheim, Polizei, Zahnarzt, Tierarzt usw.).
- Er stellt Kontakte mit Elternbeiräten in anderen Kindertageseinrichtungen und in den Schulen her.
- Er trägt zur Profilierung der Kindertageseinrichtung bei.
- Er unterstützt die Zusammenarbeit mit dem Förderverein.
- Er entsendet mindestens 2 Mitglieder aus dem Elternbeirat in den Lenkungsausschuss¹.
- Er hat eine Informationspflicht gegenüber der gesamten Elternschaft. Dies beinhaltet Bestandsaufnahmen und Ergebnisse aktueller Thematiken ebenso wie Elternnachmittage. Außerdem berichtet der Elternbeirat im Rahmen eines Elternabends oder eines Elternbriefes den Eltern mindestens ein Mal im Jahr über seine Tätigkeit.

3.2 Während seiner Amtszeit ist die Tätigkeit des Elternbeirats zu dokumentieren und so zu archivieren, dass der nachfolgende Elternbeirat auf dieser Basis weiterarbeiten kann. Interessierten ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Ausnahmen hiervon bilden Dokumente, die wegen darin enthaltener Personaldaten vertraulich zu behandeln sind.

3.3 Die Mitglieder des Elternbeirates sind verpflichtet über persönliche Daten und vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Elternbeiratstätigkeit erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren. Ebenso sind sie dazu angehalten, Eltern immer dahingehend zu sensibilisieren, ebenfalls nicht dagegen zu verstoßen.

4. Aufgaben und Pflichten des Trägers und der Leitung der Kita

Träger und Leitung der Einrichtung haben die Einrichtung eines Elternbeirates zu ermöglichen und für dessen Handlungsfähigkeit zu sorgen. Der Elternbeirat wird von der Leitung des Fröbelkindergartens und dem Träger rechtzeitig informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung,

¹ Der Lenkungsausschuss ist ein Gremium bestehend aus Mitgliedern der Verwaltung des Trägers, der Kindergartenleitung, den Vorsitzenden des Elternbeirats und des Fördervereins sowie sachkundigen Eltern (Bauvorhaben, juristische Beratung etc).

die Öffnungs- und Schließzeiten. Des Weiteren wird über Maßnahmen zur Veränderung der räumlichen Gestaltung und über die sächliche Ausstattung informiert und angehört. Die nötigen Informationen werden dem Elternbeirat zeitnah zur Verfügung gestellt.

5. Arbeitsweise des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit er nicht im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit mit 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

5.2 Die Einladung zu Elternbeirats-Sitzungen sind 2 Wochen vorher durch Aushang in der Tageseinrichtung unter Nennung der Tagesordnung öffentlich zu machen.

5.3 Außerordentliche Sitzungen können durch den Vorsitzenden bei Dringlichkeit mit einer Frist von maximal 1 Woche einberufen werden, wenn dies

- a) von mindestens von 3 Mitgliedern des Elternbeirats oder
- b) vom Träger oder der Kindergartenleitung oder
- c) von mindestens 5 Eltern des Kindergartens

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt wird.

5.4 Zu den Elternbeirats-Sitzungen werden auch die Leitung des Kindergartens und nach Absprache der Träger eingeladen. In Einzelfällen kann der Elternbeirat zur Meinungsfindung auch ohne Leitung des Kindergartens und ohne Trägervertreter tagen.

5.5 Vom Elternbeirat zu behandelnde Themen sollen zur Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips in den öffentlichen Sitzungen erörtert, diskutiert und entschieden werden.

5.6 Der Vorsitzende leitet die Sitzung oder bestimmt einen Leiter. Es wird zu Beginn ein Schriftführer bestimmt, welcher ein Ergebnis-Protokoll anfertigt und der Kita-Leitung sowie den Vorsitzenden des Elternbeirats per E-Mail zuleitet. Anschließend wird das Protokoll an die Elternbeirats-Mitglieder und den Träger versandt. Soweit innerhalb von 1 Woche keine Einwände gegen das Protokoll erhoben werden, gilt dieses als von allen Elternbeirats-Mitgliedern und Kita-Leitung gebilligt. Das Protokoll ist vom Elternbeirats-Vorsitzenden, dem Schriftführer und der Kita-Leitung zu unterschreiben und durch Aushang im Kindergarten öffentlich zu machen.

5.7 Beschlüsse des Elternbeirats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternbeirats-Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Der Elternbeirat ist beschlussfähig sofern zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind.

5.8 Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und aufzufordern, sich innerhalb einer festgelegten Frist zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

5.9 Der Elternbeirat trifft sich im Regelfall mindestens 6 mal pro Jahr.

6. Änderungen und Inkrafttreten

6.1 Die Geschäftsordnung tritt am 10.10.2011 durch mehrheitlichen Beschluss des Elternbeirates in Kraft.

6.2 Diese Geschäftsordnung unterliegt sich verändernden Rahmenbedingungen. Es ist selbstverständlich, dass Veränderungen in der täglichen Praxis sich in einer Überarbeitung der Geschäftsordnung wieder finden müssen

Weimar, den 10.10.2011

Sylke Haselbach
Elternbeiratsvorsitzende

Kenntnisnahme des Trägers

Kenntnisnahme der Kindergartenleitung